

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Mai 1983

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

24

Freienstein-Teufen

1939. Quartierplan. Mit Protokollauszug vom 25. April 1983 ersuchte der Gemeinderat Freienstein-Teufen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. Februar 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hagacker in Freienstein. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. April 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Dorfstrasse sowie den bestehenden Fussweg Kat.-Nr. 751, im Nordosten durch die Hubwiesstrasse und die Weiherstrasse und im Süden durch die Hagackerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Freienstein-Teufen und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine neue Quartierstrasse mit Kehrplatz.

Der an der Quartierstrasse auf 17 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Hubwiesstrasse und der Weiherstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 1232/1982).

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse 1,5 %.

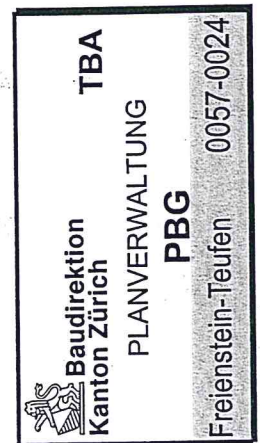
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 14. Februar 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hagacker in Freienstein wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen
(unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller